

## **Satzung der Gemeinde Süsel**

### **über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet nördlich der Landesstraße (L 309), westlich der Bujendorfer Landstraße und südlich des Bujendorfer Weges**

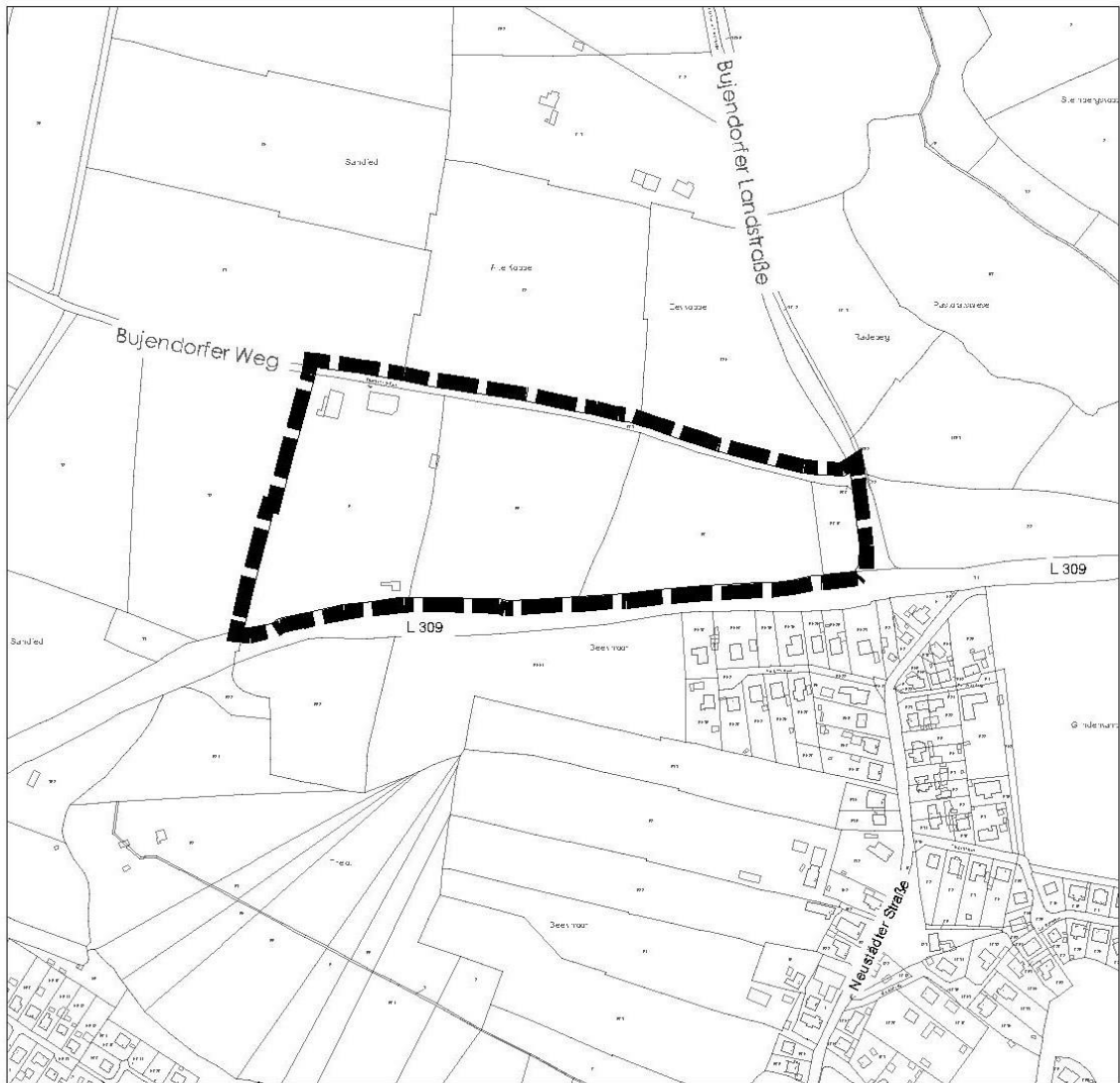
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel hat am 12.12.2019 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet nördlich der Landesstraße (L 309), westlich der Bujendorfer Landstraße und südlich des Bujendorfer Weges, beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 6), nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel vom 12.12.2019 folgende Satzung über die Veränderungssperre erlassen:

#### **§ 1**

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen künftigen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süsel wird für das im nachstehenden Absatz 2 bezeichnete Gebiet die Veränderungssperre beschlossen.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet im Bereich nördlich der Landesstraße (L 309), westlich der Bujendorfer Landstraße und südlich des Bujendorfer Weges, umfasst die in der Gemarkung Süsel-Middelburg Flur 4 gelegenen Flurstücke 87, 88, 89/7, 89/9, 89/10 und 90/4.

Im nachstehenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich der Veränderungssperre umrandet dargestellt.

# Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süsel



## § 2

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich (§ 1) der Veränderungssperre dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 3

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süsel in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süsel, den 16.12.2019

(L.S.)  
Gemeinde Süsel  
gez. A. Boonekamp  
Bürgermeister

#### **Hinweise zur vorstehenden Satzung über die Veränderungssperre:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Süsel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann in der Stadtverwaltung Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Bekanntmachung und die Satzung über die Veränderungssperre werden ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Süsel unter [www.suesel.de](http://www.suesel.de) veröffentlicht.

Süsel, den 16.12.2019

Gemeinde Süsel  
gez. A. Boonekamp  
Bürgermeister